

Vorlesung
“Das neue Schuldrecht in Anspruchsgrundlagen”

Übungsfall 8: Verletzung leistungsunabhängiger Pflichten - Abgrenzung zum Mangelfolgeschaden (nach BGHZ 107, 249)

Ausgangsfall:

K, ein Auto-Vertragshändler der sich mit der "Veredelung" und dem Motortuning von Luxusautomobilen und Sportwagen beschäftigt, kauft beim Mineralölhändler V Super- und Normalbenzin für seine betriebseigene Tankstelle. Das von V am 1.2.2002 gelieferte Benzin ist verunreinigt, da V die Filter seines Tankwagens nicht rechtzeitig gewechselt hat. Da sich die Verunreinigungen am Tankboden der Tankstelle absetzen, bleibt dies zunächst unbemerkt. Erst im März 2004 kommt es durch die Verunreinigungen zu Schäden an den von K getesteten Motoren. Dadurch entsteht dem K ein erheblicher Verdienstausschlag. K verlangt von V Schadensersatz für die beschädigten Motoren und den erlittenen Verdienstausschlag, V beruft sich auf Verjährung.

Kann K von V Schadensersatz verlangen?

Abwandlung1:

Das Benzin ist nicht verunreinigt, jedoch liefert V ausschließlich Normalbenzin. Auch der für Superbenzin vorgesehene Tank wird daher mit Normalbenzin gefüllt. Die Versuchsfahrzeuge des K werden deshalb falsch betankt, was zu unerklärlichen Versuchsergebnissen und damit zu zusätzlichen Kosten bei der Entwicklung eines 16-Ventil-Motors führte. Der Sachverhalt wird erst im März 2004 aufgeklärt. K verlangt von V Schadensersatz für die entstandenen zusätzlichen Entwicklungskosten. V beruft sich auf Verjährung.

Kann K von V Schadensersatz verlangen?

Abwandlung 2 (s. BGH aaO):

Das Benzin ist nicht verunreinigt, jedoch verwechselt V bei der Lieferung aus Nachlässigkeit den Super- und Normalbenzintank der Tankstelle des K, so daß der für Superbenzin vorgesehene Tank mit Normalbenzin und der für Normalbenzin bestimmte Behälter mit Superbenzin gefüllt wird. Die Versuchsfahrzeuge des K werden daher falsch betankt, was zu unerklärlichen Versuchsergebnissen und damit zu zusätzlichen Kosten bei der Entwicklung eines 16-Ventil-Motors führte. Der Sachverhalt wird erst im März 2004 aufgeklärt.

K verlangt von V Schadensersatz für die entstandenen zusätzlichen Entwicklungskosten. V beruft sich auf Verjährung.

Kann K von V Schadensersatz verlangen?

Literatur (Auswahl):

Lorenz/Riehm, Lehrbuch zum neuen Schuldrecht Rn. 356 ff (Verletzung von Nebenpflichten); 480 ff (Begriff des Sachmangels), 580 f (Konkurrenz)

Lorenz NJW 2002, 2497 ff (Vertretenmüssen, Mangelfolgeschäden)

MünchKomm-Ernst, Bd. 2a, § 280 BGB Rn. 53 ff (Haftung für Schlechterfüllung)

Zum Überblick:

Lorenz/Riehm, JuS Lern CD Zivilrecht I Rn. 210 ff (Haftung wegen Schutzpflichtverletzungen), 324 ff (Konkurrenzen)



Erreichbar auch über JuS-online (Modul JuS-Studium): www.jus.beck.de